# Öffentliche Bekanntmachung

# der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 02 / 2024 vom 17.04.2024 mit Erläuterungen

# Beschluss-Nr. 01 / 02 / 2024

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt das Rad- und Wanderwegekonzept der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft 2024 in der 1. Fassung Stand März 2024.

# Erläuterungen:

Die Stadt Wittichenau liegt in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und ist Mitglied des Vereins zur Entwicklung dieser Region (OHTL e.V.). Die Mitgliedsgemeinden des Vereins haben im Jahr 2022 eine gemeinsame Entwicklungsstrategie für die Jahre 2023-2027 beschlossen.

Die Entwicklung des ländlichen Raumes in der gesamten Region und die Förderung eines umweltverträglichen Tourismus werden durch die Arbeit des Vereins unterstützt. Der regional abgestimmten Weiterentwicklung und Erhaltung des bestehenden Rad- und Wanderwegesystems mit der zugehörigen Infrastruktur und den touristischen Angeboten kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Deshalb wurde durch das OHTL-Regionalmanagement im Zeitraum 2021 bis 2023 ein "Rad- und Wanderwegekonzept der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft 2024" erarbeitet, welches erstmals eine nahezu vollstände Bestandsaufnahme und Analyse des bestehenden Wegesystems einschließlich der Infrastruktur für alle 15 Mitgliedsgemeinden umfasst und noch vorhandenen Entwicklungsbedarf aufzeigt. Ein solches Konzept ist in der Regel auch Voraussetzung, um Fördermittel für Entwicklungsmaßnahmen in diesem Bereich zu bekommen.

# Beschluss-Nr. 02 / 02 / 2024

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Einziehung folgender Feld- und Waldwege gemäß § 8 Abs. 2 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG):

FW 221 Wittichenau- Weg zur Kläranlage,

FW 222 Wittichenau- Weg am alten Bahndamm von der Gartenstraße zur S 95,

FW 225 Wittichenau- Waldweg südlich von der S 95 zum Liebegaster Weg,

FW 236 Wittichenau- Waldweg vom Waldbad bis zum alten Dubringer Kirchweg,

FW 239 Wittichenau- alter Dubringer Kirchweg von Waldbadzufahrt bis Höhe Volleyballplatz,

FW 240 Wittichenau- alter Dubringer Kirchweg von der Gemarkungsgrenze Dubring bis zur S 95,

FW 241 Wittichenau- Waldweg westlich neben dem Waldbad zur Schowtschickmühle,

FW 242 Wittichenau- Waldweg vom alten Dubringer Kirchweg zur S 95 Richtung Dubring,

FW 245 Wittichenau- Verbindung Liebegaster Weg und Saalauer Weg über den Galgenberg,

FW 257 Wittichenau- Grüner Weg im Dubringer Moor.

#### Erläuterungen:

Die "Einziehung" von Straßen bzw. Wegen nach § 8 Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes bedeutet, dass ihnen die "Widmung für den öffentlichen Verkehr" entzogen wird. Dies sollte die Gemeinde tun, wenn die Straße oder der Weg keine öffentliche Verkehrsbedeutung hat oder andere überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Einziehung vorliegen. Durch die Einziehung entfällt für die Gemeinde als Straßenbaulastträger die Verkehrssicherungspflicht.

Eine Überprüfung der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Feld- und Waldwege im Gemeindegebiet hat ergeben, dass für eine erhebliche Anzahl dieser Wege die Voraussetzungen für eine Einziehung bzw. Entwidmung vorliegen.

Die Anlieger und Benutzer dieser Feld- und Waldwege können die Wege trotzdem weiterhin nutzen. Dies ergibt sich aus den Regelungen von Wald- und Naturschutzgesetz. Nach § 11 des Sächsischen Waldgesetzes darf jeder den Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Dies erfolgt jedoch auf eigene Gefahr.

Eine entsprechende Regelung für Feldwege findet sich im Sächsischen Naturschutzgesetz. So darf auch die freie Landschaft von allen zum Zwecke der Erholung unentgeltlich betreten werden, auch hier auf eigene Gefahr. Durch diese Betretungsbefugnis werden für die Stadt als Eigentümerin der Wege keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Sie trifft nun keine Haftung mehr für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.

# Beschluss-Nr. 03 / 02 / 2024

1

Der Stadtrat beschließt die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Einzugsgebiet der Kläranlage Wittichenau und in Maukendorf (Abwassergebührensatzung Wittichenau) vom 20.07.2015 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 19.03.2024.

2.

Der Stadtrat beschließt - nach zuvor gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO erfolgter Anhörung und Zustimmung des Ortschaftsrates Kotten - die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Einzugsgebiet der Teichkläranlage Kotten (Abwassergebührensatzung Kotten) vom 20.07.2015 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 19.03.2024.

3.

Der Stadtrat beschließt die 5. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung für die Ableitung der Überläufe von privaten Kleinkläranlagen in Teilortskanalisationen im dezentralen Entsorgungsgebiet (Abwassergebührensatzung TOK) vom 20.07.2015 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 19.03.2024.

4.

Der Stadtrat beschließt die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die dezentrale Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben (Fäkalschlammentsorgungsgebührensatzung) vom 27.04.2012 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 19.03.2024.

### Erläuterungen:

Im Bereich der Abwassergebührenabrechnung hat eine notwendige Softwareumstellung stattgefunden. Im Zuge dessen wurde auch die Erhebung der Vorauszahlungen (bzw. Abschläge) für das jeweilige laufende Jahr verändert. Bisher wurden Vorauszahlungen nur in drei Raten im II., III. und IV. Quartal (am 15.5, 15.8. und 15.11.) erhoben. Ab 2024 wird nun auch im I. Quartal – einen Monat nach der Erstellung der Abrechnung - eine Vorauszahlungsrate erhoben (zeitgleich mit der Nacherhebung oder Gutschrift für das Vorjahr). Mit den nun vier Vorauszahlungsraten soll eine Anpassung an die neue Software sowie eine gleichmäßigere Liquidität des Eigenbetriebs über das ganze Jahr hinweg erreicht werden.

Da die Anzahl der Vorauszahlungsraten und die Termine auch in den vier Abwassergebührensatzungen geregelt sind, mussten nun auch die betreffenden Satzungspassagen angepasst werden. Die entsprechenden vier Änderungssatzungen werden in diesem Amtsblatt gesondert bekanntgemacht.

#### Beschluss-Nr. 04 / 02 / 2024

Wahlergebnis der Ergänzungswahl zum Gemeindewahlausschuss für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen am 09.06.2024

Stelly. Vorsitzende: Frau Silvia Spyra, Hauptstr. 30a, 02999 Lohsa – Groß Särchen (parteilos)

#### Erläuterungen:

Am 9. Juni 2024 finden Europa- und Kommunalwahlen statt. Für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen wird ein ehrenamtlich tätiger Gemeindewahlausschuss benötigt, der für die Zulassung der Wahlvorschläge und die Feststellung der Wahlergebnisse verantwortlich ist.

In der Stadtratssitzung vom 13.12.2023 hat der Stadtrat den Gemeindewahlausschuss für die o.g. Wahlen bereits gewählt. Zwischenzeitlich hat sich jedoch ergeben, dass die stellvertretende Vorsitzende zum Wahltermin möglicherweise verhindert sein wird. Für die Arbeitsfähigkeit des Gemeindewahlausschusses ist es daher zwingend erforderlich, an dieser Stelle eine Neubesetzung vorzunehmen.

Dies ist mit der Wahl von Frau Silvia Spyra, Liegenschaftssachbearbeiterin in der Stadtverwaltung Wittichenau, die bereits jahrzehntelange Erfahrung als Wahlvorsteherin eines Wahllokals hat, geschehen.

Wittichenau, 22.04.2024